Regionalplan Ruhr Zeichnerische Festlegungen

Stellungnahme Naturschutzverbände NRW

F.IX Kreis Recklinghausen

1. Siedlungsraum

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Herten

Herten-Langenbochum, Polsumer Straße/Buschstraße – Hert_ASB_01

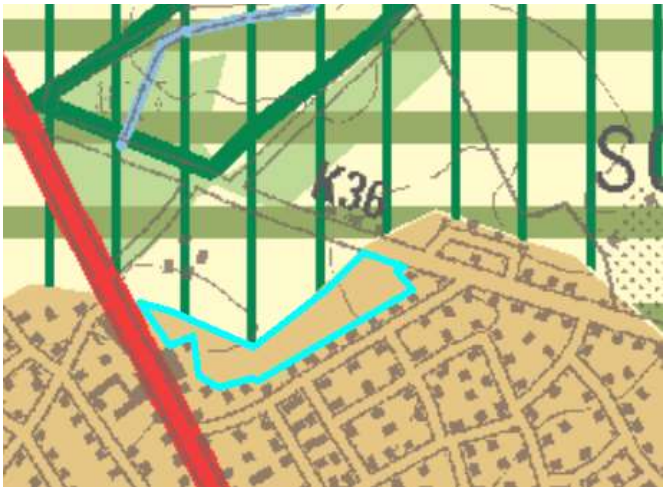

Forderung: Streichung des ASB Hert_ASB_01; Festlegung als AFAB, BSLE und RGZ

Begründung: Die Darstellung des ASB Hert_ASB_01 in Herten-Langenbochum wird abgelehnt, da die an sich begrüßenswerte Reduzierung des bislang deutlich in den Freiraum ragenden ASB nicht bis auf den aktuell bebauten Bereich erfolgt ist. Bei einer Bebauung dieses kleinen bisher nicht erschlossenen Bereiches würden die versiegelten Flächen für die Erschließung in einem sehr ungünstigen Verhältnis zur Gewinnung von Wohnbauflächen stehen.

Herten-Disteln, Fläche nördlich der Kaiserstraße (L622) entlang Tiergartenstraße

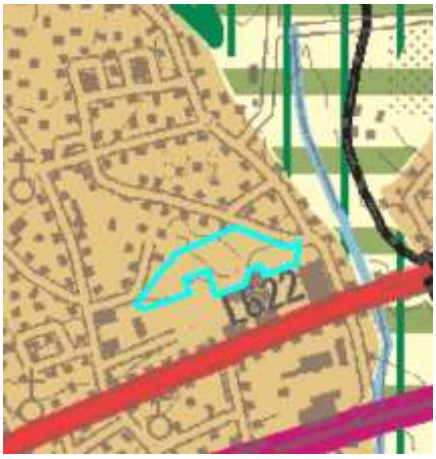

Forderung: Streichung des ASB; Festlegung als AFAB wie markiert

Begründung: Die Umwandlung des Freiraumes in einen ASB wird abgelehnt, da die Fläche im derzeit rechtsgültigen B-Plan Nr. 41 (III) „An der alten Distelner Halde“ als Parkanlage festgesetzt ist. Die Parkanlage hat eine wichtige Pufferfunktion zwischen dem nördlich gelegenen Siedlungsbereich und den negativen Wirkungen durch die südlich gelegene L 611 (Kaiserstraße) und den dort ansässigen Einzelhandelsbetrieben ausübt. Zudem verbindet die Parkanlage die östlich gelegenen Freiflächen mit westlich gelegenen innerstädtischen Grünflächen und Alleen.

Gladbeck

Gladbeck-Rentfort Gla_ASB_01

Forderung: Streichung des ASB Gla_ASB_01

Begründung: Die Planung wird abgelehnt, da ein geschützter Landschaftsbestandteil (BK-4407-0027 „Kerbtälchen westlich Rentfort“ (Quellgebiet) incl. Nach § 30 BNatSchG geschützter Biotop (naturnahes Kleingewässer) betroffen ist und es sich um eine fließgewässergeprägte Biotopverbundfläche handelt (VB-MS-4407-055 „Gewässersystem Brabecker Mühlenbach, Quälingsbach und Böckler Bach“.

Die Fläche ist Bestandteil des gut strukturierten, landwirtschaftlich geprägten Freiraumkorridors mit typischen Landschaftsstrukturen der ehemaligen Kulturlandschaft zwischen Dorsten und Bottrop/Gladbeck und stellt eine wichtige Vernetzungslinie dar.

Außerdem bietet sich hier laut Biotopkataster standortbedingt die Möglichkeit, den Pappelwald in einen Erlenbruchwald (geschützter Biotop) zu entwickeln (siehe Erläuterungen zu BK-4407-0027).

Marl; Aue des Weierbachs - Neufestlegung ASB

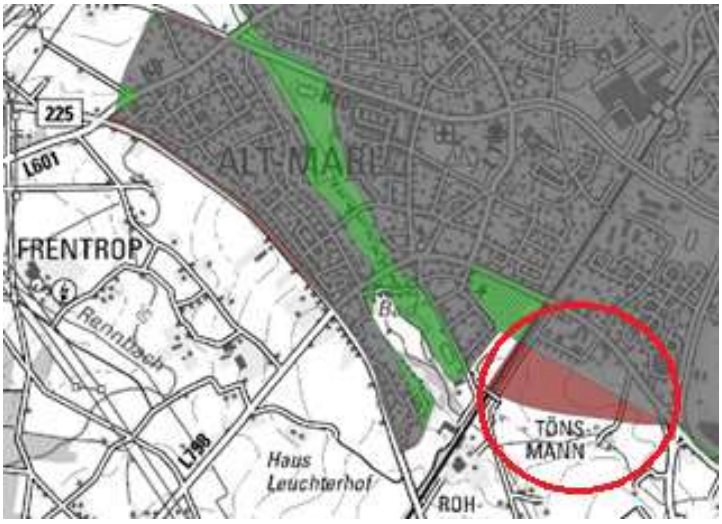

Forderung: Der in der Aue des Weierbachs (!) festgelegte ASB südöstlich der Stübbenfeldstraße ist zu streichen

Begründung: Die Umwandlung in einen ASB wird abgelehnt, da in diesem Offenlandbereich, die ansonsten überwiegende durch Wald und Grünland geprägte Weierbachaue (BSN und NSG) wichtige Funktionen als Frischluftschneise und Biotopverbundachse (z. T. heraus-ragende Bedeutung) einnimmt. Es bestehen gute Voraussetzungen zur naturnahen Entwicklung des Weierbachs.

Recklinghausen

Neue ASB im Bereich von Parkanlagen, Friedhöfen etc. z. B. Grüner Hügel Recklinghausen

Forderung: Streichung der Festlegung als ASB; Darstellung als AFAB

Begründung: In mehreren Städten wurden Grünbereiche innerhalb geschlossener Siedlungsbereiche wie Parkanlagen (z. B. Grüner Hügel Recklinghausen), Friedhöfe (z. B. Nordfriedhof Recklinghausen) etc. anscheinend systematisch in die ASB neu einbezogen.

Dies wird abgelehnt, da diese Restflächen wichtige Funktionen als Trittstein- und Refugialhabitate ausüben. Zudem werden solche „grünen" Bereiche vor dem Hintergrund des Klimawandels zunehmend wichtiger für die Bedeutung für das Stadtklima und somit für die Wohnbevölkerung. Daher ist eine evtl. auch nur geringfügige randliche Bebauung ist nicht akzeptabel.

Marl

Marl-Brassert - ASB Gleisdreieck

Forderung: Streichung des ASB Gleisdreieck in Marl-Brassert

Begründung: Die Umwandlung in ASB widerspricht der Änderung Nr. 98 Teilbereich B des FNP für die Stadt Marl. Der FNP sieht den Erhalt des dort vorhandenen schutzwürdigen Biotops (BK-4308-0059 „Brache mit Feuchtbereichen in Marl“) vor.

Ausschnitt Darstellung FNP-Änderung Nr. 98 Teilbereich B

Es handelt sich nach dem LANUV-Informationssystem um einen Biotopkomplex mit strukturreichen Birken- und Weidengebüschen, feuchten und trockenen Brachflächen mit Hochstaudenfluren und mageren Rasenflächen. Innerhalb der Siedlungsflächen von Marl ist es ein wichtiges Refugialbiotop für die Arten der Weichholz-Gehölze und Brachen.

Es wird von der LANUV herausgestellt, daß dem Gebiet im landesweiten Biotopverbund eine Bedeutung als Trittsteinbiotop der genannten Artgemeinschaften zukommt.

Da der Bereich unmittelbar an die Biotopverbundfläche VB-MS-4308-010 „Gleistrasse zwischen Marl-Hüls und Gelsenkirchen-Hassel“ angrenzt, stellt der schutzwürdige Bereich eine wichtige Ergänzung im Biotopvernetzungsverbund dar.

Die Festlegung als ASB wird daher abgelehnt.

Marl, Gendorfer Straße - ASB Sportanlage

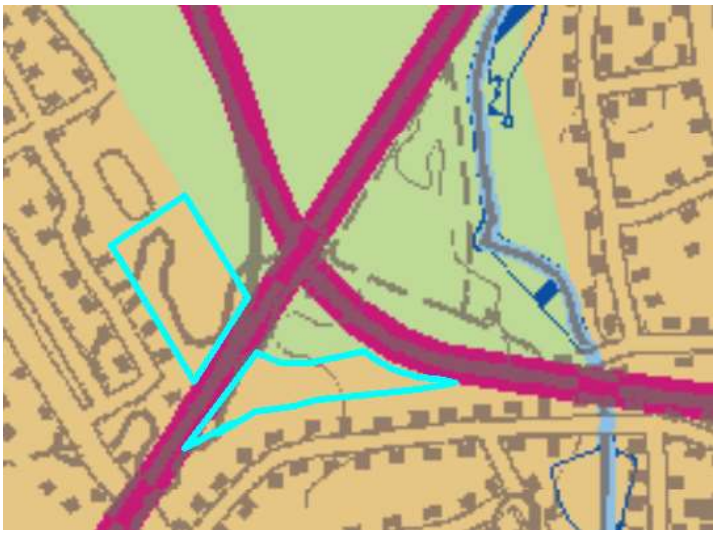

Forderung: Die im Regionalplan-Entwurf festgelegte ASB- Erweiterung sollte auf den nördlichen Sportplatz beschränkt werden; die Flächen südlich des Gleisdreiecks (Biotopverbundfläche VB-MS-4308-001) sind aus dem ASB herauszunehmen.

Begründung: Da der südliche Sportplatz von Wald umgeben ist, eignet sich dieser Bereich hervorragend zur stadtnahen Waldvermehrung. Dem in den ASB einbezogenen Waldbestand kommt im regionalen Biotopverbund eine Pufferfunktion zwischen den Siedlungsflächen und den südlich bzw. östlich gelegenen Biotopverbundflächen innerhalb des VB-MS-4308-001 sowie V B-MS-4208-013 „Bachsystem Sickingmühlenbach, Loemühlenbach, Silvertbach“ zu und hat Bedeutung als Trittsteinbiotop im besiedelten Bereich. Der zur Festlegung als ASB vorgesehene Bereich ist auch als Ergänzung zu den angrenzenden Waldbeständen der Hard zu sehen.

Die Funktionen des Waldes um den Sportplatz und der angrenzenden Waldbereiche für den Biotopverbund und das Stadtklima im Bereich der Biotopverbundfläche VB-MS-4308-001 „Waldbestände nördlich und westlich Halde Brinkforthsheide“ können so gesichert werden.

Auch die in den ASB im Südwesten einbezogenen Flächen der Biotopverbundfläche VB-MS-4308-010 „Gleistrasse zwischen Marl-Hüls und Gelsenkirchen-Hassel“ sind von einer möglichen Bebauung freizuhalten, da den Bahnböschungen eine hohe Bedeutung als linienhafte Biotopvernetzungselemente zukommt.

Zur Verbesserung des Biotopverbundes ist auch die Biotopkatasterfläche BK-4308-0048 „Eichenmischwälder an der Carl-Duisbergstraße“ (Teilfläche des Biotopverbundes VB-MS-4308-001) südlich des Gleisdreiecks bzw. nördlich der Heyerhoffstraße aus der zeichnerischen Festlegung als ASB herauszunehmen.

Herten

ASB Ewaldstraße/A2 Herten

Forderung: Streichung des im Entwurf festgelegten ASB östlich der Ewaldstraße zwischen der L 638 (Gelsenkirchener Straße) und der der BAB A 2

Begründung: Die Planung wird abgelehnt, da der dortige Waldbestand eine letzte und deshalb unverzichtbare Ost-West-Verbindung in diesem Bereich darstellt. Es handelt sich bei der Fläche um einen städtischen Grünzug, der in der Stadtbiotopkartierung als Biotop Nr. 67 „Gehölzfläche zwischen Gelsenkirchener Straße und A 2“ ausgewiesen ist. Gleichzeitig erfüllt der Wald eine wichtige Pufferfunktion für die nördliche angrenzende Wohnbebauung gegenüber der BAB A 2.

ASB Sportanlage Paschenbergstraße Herten

Forderung: Streichung des neuen ASB im Freiraum westlich der Paschenbergstraße in Herten

Begründung: Die Planung wird abgelehnt, weil die bestehenden Freiraumbereiche erhalten bleiben sollen. Der Bereich ist von Bedeutung für die Naherholung. Ziel der Siedlungsentwicklung muss Innenverdichtung statt Außenbereichsbebauung sein. Tolerabel ist allenfalls eine Fortsetzung des dargestellten ASB-Streifens entlang der Paschenbergstraße nach Süden, um bei evtl. Aufgabe des Sportplatzes die Bebauung entlang der Straße fortsetzen zu können. Der restliche Teil der Sportanlage sollte dann wieder in Agrarfläche oder Grünanlage/Kompensationsflächen umgewandelt werden

Allgemeiner Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASBz)

Dorsten

Dorsten, ASBz Zweckbindung Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen, „Freizeitpark Tillessenseen“

Forderung: Streichung der Festsetzung des Freizeitparks Tillessenseen in Dorsten

Begründung: Die erstmalige zeichnerische Festsetzung der Freizeiteinrichtung Tillessenseen manifestiert eine aus Naturschutzsicht störende Dauer-Campingplatzanlage angrenzend an das FFH-Gebiet DE-4307-301 "Postwegmoore und Rütterberg-Nord" bzw. NSG BOT-002 „Postwegmoore und Rütterberg-Nord“. Eine Umweltprüfung für die Festsetzung als ASBz wurde nicht vorgenommen. Die Festsetzung der Freizeitanlage Tillessenseen als ASBz wird deshalb abgelehnt.

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Herten-Westerholt direkt westlich Hof Wessels – GIB Hert_GIB_01

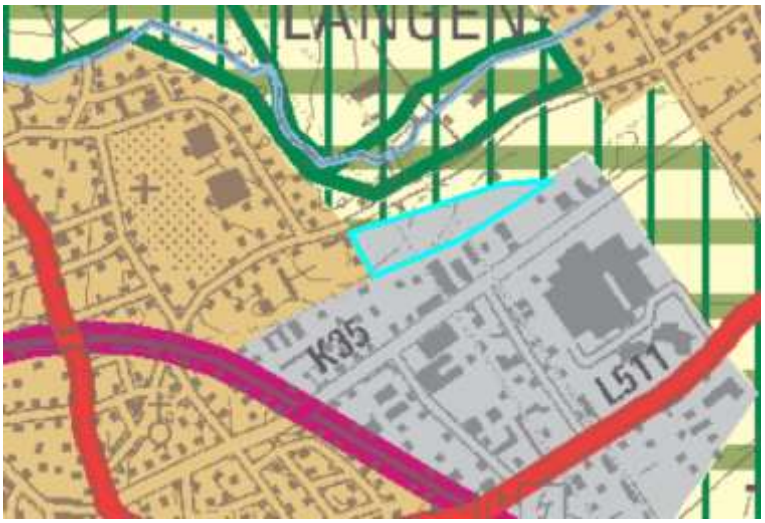

Forderung: Streichung des GIB Hert_GIB_01 westlich des Hofs Wessel zwischen Langenbochum und Westerholt; stattdessen Darstellung als BSLE

Begründung: Gemäß Umweltbericht zum Regionalplan Ruhr sind voraussichtlich bei zwei Kriterien (Naturschutzgebiet, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden. Mit der Festlegung der GIB-Darstellung wird der AFAB, der BSLE und der RGZ verkleinert. Zudem rücken Gewerbe- und Industriebetriebe weiter auf das im Norden liegende und als BSN festgelegte NSG „Hasseler Mühlenbach und Lamerottbach“ (RE-056) heran. Unmittelbar betroffen ist die Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-MS-4307-027 „Gewässersystem Rapphofs Mühlenbach, Lamerottbach und Hasseler Mühlenbaß“ dessen südlichste Teilfläche direkt an die GIB-Festlegung angrenzt. Das Fließgewässersystem ist Bestandteil eines größeren, zusammenhängenden Fließgewässersystems als Hauptvernetzungsachse im nördlichen Ruhrgebiet. Die Erweiterung des GIB bis unmittelbar an den Rand dieses Fließgewässersystems, wie im Entwurf des Regionalplans Ruhr mit dem zeichnerisch festgelegten GIB Hert_GIB_01 wird deshalb abgelehnt. Die zur GIB-Festlegung vorgesehenen Flächen sind von Bedeutung als Puffer- und Abschirmungsflächen zu dem vorhandenen, südlich gelegenen GIB nördlich der Schlägel- u. Eisen-Straße.

Negativ zu werten ist zudem die Lage des GIB Hert_GIB_01 direkt an den Hof Wessels angrenzend. Die Erhaltung der Lage im Freiraum ist notwendig zur Erreichung der Zielsetzung dieses Lern-Erlebnisortes für Kinder und Jugendliche. Die Fläche sollte stattdessen mindestens dem angrenzendem BSLE zugeschlagen werden.

Zudem sind ausreichend GIB-Flächen auf dem naheliegenden Gelände des ehem. Bergwerks Schlägel & Eisen vorhanden

Hinweis: Fehler im Geoportal - Dort ist der Bereich als bestehende GIB-Fläche dargestellt.

Gladbeck, Alt-Rentfort - GIB Gla_GIB_01.

Forderung: Streichung des zeichnerisch festgelegten GIB Gla_GIB_01.

Begründung: Die Angabe im Umweltbericht, dass dort keine planungsrelevanten Arten vorhanden sind, ist falsch, denn diese Aussage im Umweltbericht erfolgt lediglich auf der Grundlage von nicht vorliegenden Daten.

Eine aktuelle Bestandsaufnahme würde mit hoher Wahrscheinlichkeit den Nachweis der Vorkommen geschützter Arten führen, denn der zur zeichnerischen Festlegung als GIB vorgesehenen Bereich ist im direkten Umfeld umgeben von Habitaten geschützter Arten. So liegt südwestlich das als BSN im Entwurf festgelegte NSG „Vöingholz“ (BOT-013) und Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung VB-MS-4407-050 „Köllnischer Wald und Vöingholz“. Es handelt sich um einen großflächigen naturnahen Laubwaldkomplex. Der teilweise sehr alte Wald ist durch eine standörtliche Vielfalt geprägt, die sich im Vegetationsmosaik widerspiegelt. Das meist leicht wellig reliefierte Gebiet wird von mehreren Bächen durchzogen. Die Boye verläuft direkt am östlichen Rand des BSN in nordsüdlicher Richtung. Aufgrund der Biotopausstattung kommen darauf spezialisierte Tierarten vor; auch geschützte Arten der Avifauna sowie Fledermäuse.

Der GIB ist bis auf den Norden, vollständig von der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-MS-4407-024 „Kulturlandschaft südwestlich von Rentfort“ umschlossen. Die Biotopverbundfläche ist ein typisches Relikt der ehemaligen Münsterländer Kulturlandschaft und ist ein strukturreicher Lebensraumkomplex aus Acker und Grünlandflächen, die durch Baumreihen, Hecken und Feldgehölz ähnlichen Laubwäldchen unterschiedlicher Bestockung gegliedert werden. Strukturgebende Gehölzbestände begleiten mehrere temporär wasserführende, grabenähnliche Bachläufe. Feuchtgrünlandbereiche unterstehen dem Schutz des § 30 BNtSchG.

Aufgrund der eigenen Ausstattung und der umgebenden Biotope bestehen phytozoologische Funktionszusammenhänge als Jagd- und Nahrungshabitate für geschützte Arten der Avifauna und für Fledermäuse. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass der landwirtschaftlich genutzte Freiraum, in dem der GIB liegt, von den entsprechenden Arten genutzt wird.

Eine durch die zeichnerische Festlegung als GIB ermöglichte Nutzung mit Gewerbe- und Industriebetrieben mit entsprechenden Lärm- und Schadstoff- und Lichtbelastungen sowie den Wirkungen des Verkehrsaufkommens wird sich auf die Fauna und die Vegetationsbestände entsprechend negativ auswirken.

Zudem wird eine Entwertung des Raumes für die Freizeitnutzung durch die Bevölkerung von Gladbeck-Rentfort erfolgen. Perspektivisch ist auch das Zusammenwachsen mit dem im Regionalplan südlich des GIB Gla_GIB_01 zu befürchten.

Der strukturreiche faunistisch relevante Landschaftsraum ist daher zu erhalten. Die zeichnerische Festlegung des GIB Gla_GIB_01 daher abgelehnt.

Dorsten, östlich Dorsten-Wulfen - GIB ehemalige Zeche Wulfen

Forderung: Streichung des im Entwurf festgelegten GIB ehem. Zeche Wulfen

Begründung: Negativ zu bewerten ist die Beibehaltung der Planung für ein Gewerbegebiet auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Wulfen. Nach der Schließung der Zeche im Jahr 2000 und dem Abbruch aller Gebäude ist die Fläche mittlerweile landschaftlich Teil des Freiraumes geworden. Die Fläche des GIB ist Teil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-MS-4208-007 „Freiraumkorridor um Barkenberg“. Die Biotopverbundfläche zeichnet sich aus durch ein relativ kleinstrukturiertes Nutzungsmosaik. Es handelt sich um das landschaftsökologisch und kulturhistorisch bedeutende Relikt der ehemaligen Münsterländer Parklandschaft. Durch das dichte vorhandene Wegenetz mit Anschlüssen an den Siedlungsbereich besitzt dieses Gebiet außerdem eine große Bedeutung für die Naherholung.

Durch die Festlegung des GIB inmitten von Waldbereichen der Biotopverbundfläche VB-MS-4208-007 wird die Chance vertan, die Biotopverbundfläche zu sichern und weiter zu entwickeln. Dieses gilt insbesondere vor dem Hintergrund von floristisch-faunistischen Funktionsbeziehungen zum südlich gelegenen im Entwurf festgelegten BSN (BK-4208-0124 „Bergsenkungsgebiet in der Großen Heide“), einem Bergsenkungsgebiet mit Stillgewässern und Röhrichten.

Marl, Ortsteil Brassert zwischen Zechenstraße und Brassertstraße

Forderung: Streichung des im Regionalplanentwurf festgelegten GIB; Darstellung als AFAB

Begründung: Der hier als GIB vorgesehene Bereich ist zur Zeit eine ca. 10 m hohe begrünte Halde der ehemaligen Zeche Brassert. Die Halde ist im Biotopkataster unter BK-4308-0022 „Rekultivierte Bergehalde bei Marl-Brassert“ gelistet. Die Halde ist überwiegend mit Gehölzen bewachsen. Auf dem Kuppenplateau finden sich offene wiesenartige bis hochstaudenreiche Bereiche. Durch die Strukturausprägung, das Blütenangebot und das Angebot an warmen Stellen kommt der Halde Bedeutung als Lebensraum für Heuschrecken und blütenbesuchende Insekten zu. Aufgrund der Bedeutung der Halde hat diese im landesweiten Biotopverbund der blütenreichen Magerrasen eine große Bedeutung.

Die Halde ist daher Bestandteil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-MS-4308-007 „Freiraumkorridor im Norden von Marl-Brassert“. Da die Halde mit Wegen ausgestattet ist, wird die Halde zur Naherholung genutzt.

Recklinghausen, Hohenhorst östlich der A 43

Forderung: Streichung der im Regionalplan festgelegten GIB-Teilflächen im Osten und Südwesten des GIB (siehe farbige Markierungen)

Begründung: Die östliche Teilfläche des im Entwurf des Regionalplans dargestellte GIB, welches einen inzwischen renaturierten Teilabschnitt des Breuskesmühlenbach beinhaltet (!), eine Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (VB-MS-4409-020 „Breuskes Mühlenbach und Hellbach mit angrenzenden Freiflächen“) wird in den geschlossenen Freiraumbereich der Hohenhorster Heide hinausgeschoben. Die Hohenhorster Heide ist eine Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund für den regionalen Biotopverbund von besonderem Wert. Es gehört zu den wenigen größeren Waldbereichen mit Resten naturnaher Laubmischwälder in diesem Landschaftsraum (VB-MS-4409-021 „Hohenhorster Heide mit Nonnenbusch und Zentralfriedhof Hillerheide“).

Eine weitere Inanspruchnahme des Freiraums der Hohenhorster Heide bzw. die Abtrennung der Biotopverbundfläche VB-MS-4409-020 von der Biotopverbundfläche VB-MS-4409-021 mit der Reduzierung der Biotopverbundfläche wird abgelehnt, da hierdurch Freiraum mit Biotopverbundbeziehungen verloren geht und der Biotopverbund vom inzwischen renaturierten Breuskesmühlenbach nach Süden verhindert wird.

Stattdessen bietet sich die Umwidmung der ehemaligen Standorte des Betriebshofes auf beiden Seiten des Bruchweges für eine Umwidmung in Freiflächen (AFAB) an. Aufgrund des dortigen Baumbestandes und der Lage unmittelbar am zukünftig renaturierten Breuskesmühlenbach haben diese bei Rückbau der Gebäude und Entsiegelung ein hohes Biotoppotential. Auch die Erweiterung des GIB unmittelbar bis an den Hohenhorster Wald (südwestliche Teilfläche) wird abgelehnt.

GIB „newPark“ in Datteln u. Waltrop („ehem. Rieselfelder Waltrop“)

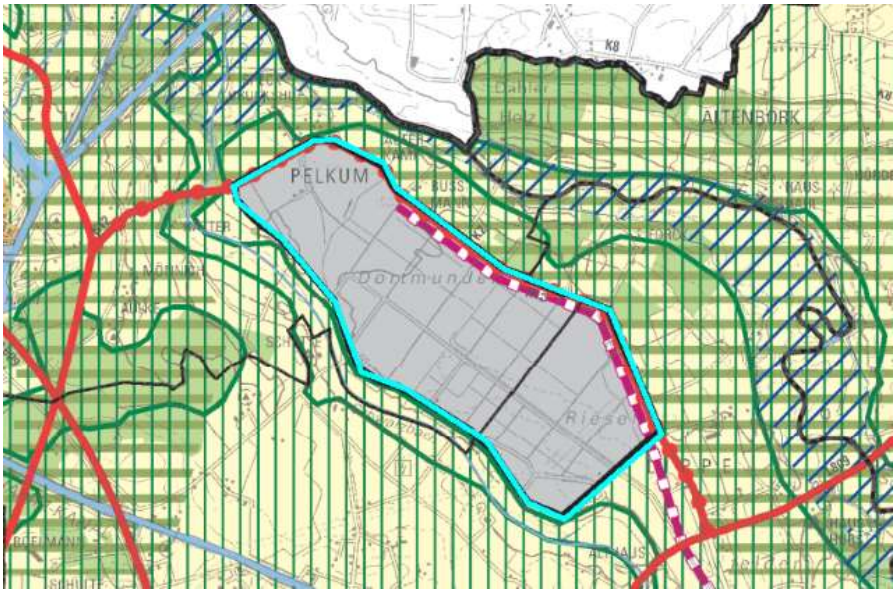

Forderung: Streichung des GIB „newPark“

Begründung: Der Standort Datteln-Waltrop für flächenintensive Großvorhaben ist bereits aufgrund der Vorbelastung benachbarter FFH-Gebiete (Lippeaue, Wälder bei Cappenberg) und Gewässer (Lippe) ungeeignet. Die Vorbelastungen mit versauernden und eutrophierenden Luftschadstoffen überschreiten bereits großflächig die Belastungsgrenzen („Critical Load“). Industrielle Ansiedlungen, d. h. stoffstromorientiertes Gewerbe, sind zwangsläufig mit Zusatzbelastungen verbunden. Gleiches gilt für alle, auch nicht-industrielle Gewerbeformen, für die mindestens Verkehrsimmissionen als Zusatzbelastungen zu erwarten sind.

Die Raumordnung hat zum Ziel, gerade solche Konflikte planerisch zu lösen. Daher ist aufgrund der Empfindlichkeit der vorhandenen Schutzgebiete und der hohen Vorbelastungen eine Rücknahme der Planung für flächenintensive Großvorhaben geboten.

Zudem hat die EU-Kommission zuletzt mit Schreiben vom 24.01.2019 die Bundesrepublik Deutschland angemahnt, die von ihr verschleppten Maßnahmenkonzepte für die FFH-Gebiete vorzulegen. In diesem Schreiben führt die Kommission aus, dass die Bundesrepublik Deutschland auch inhaltlich die Anforderungen an die Maßnahmenkonzepte missachtet. Zu den Mängeln gehört auch die fehlende Ausweisung von Erweiterungsflächen für die Gebiete. Dies kann auch die dem Standort Datteln-Waltrop direkte benachbarte Lippeaue betreffen. Eine Nutzung als GIB steht einer möglicherweise gebotenen Erweiterung entgegen, sei es durch direkte Flächenkonkurrenz oder durch weitere Verringerung des schon kleinen Abstands.

Zudem seit Jahrzehnten ist es offensichtlich, dass für solche Flächengrößen, wie hier im Fall „newPark“, kein Bedarf besteht. Es sind seit Jahrzehnten keine Ansiedlungen in entsprechender Größenordnung in NRW erfolgt oder auch nur ernsthaft geplant gewesen. Vielmehr wurden bereits vorhandene, fertig erschlossene Großflächen zerstückelt und kleinteilig vermarket (Beispiel Opelfläche in Bochum).

Von den vier ausgewiesenen Reserven für flächenintensive Großvorhaben mit landesweiter Bedeutung wurde bislang nicht eine Einzige in Anspruch genommen. Der Planungsansatz ist offenkundig nicht bedarfsorientiert. Ausdruck dieses mangelnden Bedarfs ist unter anderem die erneute Reduktion der landesplanerisch geforderten Mindestflächengröße auf nunmehr 50 ha bzw. lediglich 10 ha bei der Erstinvestition. Das Ziel ist seit langem nicht mehr die Flächensicherung für Großvorhaben, sondern die Vermarktung der ausgewiesenen Flächen um jeden Preis, selbst wenn die ursprüngliche Planungsbegründung damit konterkariert wird. Diese Entwicklung wurde bereits vor Jahrzehnten von den Umweltverbänden prognostiziert und immer wieder in Stellungnahmen thematisiert. Durch diese Verringerung der Anforderungen tritt der Standort Datteln-Waltrop in direkte Konkurrenz zu bereits vorhandenen Flächen in den Nachbarstädten, die mit teilweise erheblichem Aufwand auf vorhandenen Brachflächen reaktiviert wurden. Dies zeigt auch die Stellungnahme der Nachbarstadt Castrop-Rauxel zum Regionalplanentwurf, die genau dies bzgl. des Standorts Datteln-Waltrop beklagt.

Im Besonderen ist die Fläche Datteln-Waltrop, der sogenannte „newPark“, eine ungeschickte Planung. Die Auswahl der Fläche liegt nur in der Eigentumshistorie der Fläche begründet, aber weder im Bedarf (s. o.) noch in der Eignung der Fläche.

Die vorhandene Verkehrsinfrastruktur ist bereits überlastet und in baulich schlechtem Zustand (Straßen und Kanäle) bzw. mit übermäßigen Lärmbelastungen (Güterbahnlinie) verbunden. Keiner dieser Verkehrswege bindet in geeigneter Kapazität den „newPark“ direkt an: Weder gibt es einen direkten Kanal- noch Eisenbahnzugang und als Straßenzugang gibt es nur eine Kreisstraße, die im weiteren Verlauf bereits vollkommen überlastet ist. Zu Recht fordert der LEP für die Neuausweisung von GIB im Freiraum u. a. den Anschluss an eine leistungsfähige Infrastruktur. Andernfalls wären die Planungen mit vermehrten Folgeeingriffen für folgende Infrastrukturprojekte und erhöhten Kosten für diese Erschließung verbunden.

Unter diesem Gesichtspunkt hätte die „newPark“-Fläche keine Chance, bei einer erstmaligen Betrachtung überhaupt in die ernsthafte Auswahl zu kommen. Zum mangelnden Bedarf im letzten halben Jahrhundert ist als aktuelle Entwicklung noch der geplante Kohleausstieg zu berücksichtigen. Durch die Abschaltung aller Kohlekraftwerke bis 2038, das Ende des Steinkohlenbergbaus Ende 2018 und die Beendigung des Braunkohletagebaus werden zahlreiche, auch große und sehr große GIB-Flächen wieder frei und können einer höherwertigen und ökologisch verträglicheren Nutzung zugeführt werden. Dabei handelt es sich nicht nur um die Kraftwerksflächen, sondern auch zugehörige Infrastruktur wie Kohlehäfen und Verkehrskapazität. Wir fordern unter diesem Aspekt eine Neubewertung der Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben.

Beim Standort Datteln-Waltrop wird dies deutlich: Allein in direkter Nachbarschaft des Standortes werden die Standorte der Kraftwerke Datteln 1-3 und Datteln 4, des Kohlehafens am Dortmund-Ems und des schon seit 1974 (!) verfügbaren Zechen- und Kokereistandortes Emscher-Lippe 3/4 in Datteln, der bereits abgerissenen bzw. im Abriss befindlichen Steinkohlekraftwerke Rauxel (seit 2008) und Knepper (seit 2019) in der Nachbarstadt Castrop-Rauxel und der Steinkohlekraftwerke von Trianel und Steag sowie des Kohlehafens in der Nachbarstadt Lünen frei.

In regionaler Nachbarschaft kommen u. a. die Kraftwerke in Herne, Gelsenkirchen, Marl, Hamm, Werl, Bergkamen und Duisburg dazu. Insgesamt werden am Nordrand des Ruhrgebiets hunderte Hektar GIB-Fläche frei.

Allein Datteln hat mit den genannten Kohleindustrieflächen und zusätzlich dem Gelände der ehemaligen Zinkhütte weit über 100 Hektar Fläche als mögliche und bereits erschlossene GIB-Standorte zur Verfügung - etwa so viel, wie die „newPark"-Planung bislang für den Dattelner Teil des „newPark" vorsieht. Es ist nicht logisch, anstelle einer effizienten Nutzung dieser bereits verfügbaren Flächen neue GIB-Flächen im Freiraum auszuweisen, wie es mit dem „newPark" geplant ist. Offenkundig gibt es auch keinen lokalen Bedarf für Datteln, der über die bereits verfügbaren Flächen hinausgeht, wie an der langjährigen Nichtnutzung der vorhandenen Flächen erkennbar ist.

Die vorhandene Infrastruktur ist bereits stark überlastet und zudem sanierungsbedürftig. Dattelns Zugang zum Autobahnnetz liegt am Südrand des Stadtgebiets in Castrop-Rauxel. Dieser Anschluss ist bereits heute überlastet. Dies zeigt nicht zuletzt die Klage der Stadt Datteln gegen die Erweiterung des Unternehmens Westfleisch in Oer-Erkenschwick, die ausgerechnet mit der bestehenden Überlast dieser Anschlussstelle und den durch die Erweiterung zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsmengen begründet wird. Mit anderen Worten: Eine verkehrliche Erschließung eines großen Gebietes auf der gegenüberliegenden Seite der Stadt Datteln, für die sämtlicher Verkehr auch noch durch die Stadt Datteln selbst geführt werden müsste, ist nicht darzustellen. Daher fordert Datteln zur Erschließung des neuen GIB-Standortes die B 474n als Verlängerung der BAB A 45.

Es soll gemäß dieser Forderung eine neue Bundesstraße über rund 10 Kilometer gebaut werden - quer durch mehrere BSN-Gebiete auf der Trasse und mit erheblichen negativen Auswirkungen auf den Freiraum, die Grünzüge und die Siedlungen entlang der Trasse sowie mit erheblichen Zusatzbelastungen für das FFH-Gebiet Lippeaue. Genau solche nachteiligen Infrastrukturfolgen durch Planungen im Freiraum sollten mit den Regelungen des LEP eigentlich vermieden werden. Diese Planungskonzeption ist überholt und extrem ineffizient.

Die zeichnerische Festlegung mit der Darstellung des GIB „newPark" und die zeichnerisch dargestellte Erschließung des GIB durch die B474n sind im Regionalplan zurück zu nehmen und es ist eine Prüfung vor dem Hintergrund der tatsächlichen Bedarfslage, der betroffenen Schutzgüter und vor allem des endgültigen Kohleausstiegs vorzunehmen. Mindestens ist im Regionalplan ein entsprechender Prüfungshinweis aufzunehmen. Auch die festgelegte Darstellung eines neuen Gleisanschlusses des GIB „newPark" ist zurückzunehmen. Die Belastungen durch die vorhandene Bahnlinie sind bereits heute zu groß.

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebunden Nutzungen (GIBz)

Oer-Erkenschwick, Rapen, GIBz mit der Zweckbindung Regionale Kooperationsstandorte

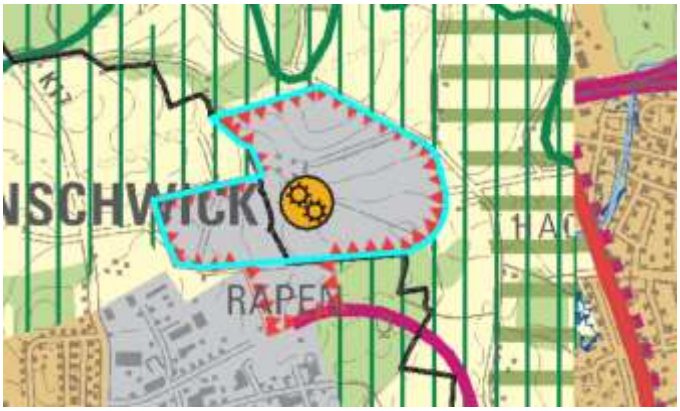

Forderung: Streichung des GIBz in Oer-Erkenschwicker Ortsteil Rapen

Begründung: Die Planung wird abgelehnt, da der Bereich insbesondere als Belüftungsschneise für Datteln dient und als Verbindung mit der Biotopverbundachse der Zechenbahntrasse zwischen der Haard und dem Emscherraum.

Dorsten

Dorsten, westlich von Holsterhausen – GIBz Dor_GIBz_02

Forderung: Streichung des GIBz in Dorsten-Holsterhausen

Begründung: Die zeichnerische Festlegung dieses ca. 53 ha großen Gewerbe- und Industriegebietes in Dorsten-Holsterhausen ist mit äußerst negativen Wirkungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden, auch wenn das GIB direkt an der A 31 liegt. Der zur Festlegung als GIB vorgesehene Bereich ist Teil des ehemaligen Holsterhausener Bruchs, einem trockengelegten Niedermoor. Der zur GIB-Festlegung vorgesehene Bereich ist Teilfläche der Biototopverbundlfäche mit besonderer Bedeutung VB-MS-4207-014 „Freiraumkorridor nördlich und westlich von Holsterhausen“. Im regionalen Biotopverbund bildet dieses als Relikt der ehemals typischen Münsterländer Parklandschaft gewertete Gebiet eine Nord-Südachse zwischen der Lippeaue und den Waldbeständen der Bakeler und Emmelkämper Mark. Der für eine Nutzung als GIB erforderliche Abtrag der Niedermoorböden ist klimaschädlich.

Neben dem hohen Wert als Vernetzungsbiotop besitzt dieser Raum aufgrund seiner Nähe zum Siedlungsraum und des gut ausgebauten landwirtschaftlichen Wegenetzes eine große Bedeutung für die wohnungsnahe Erholung.

Der geplante Bereich für die gewerbliche und industrielle Nutzung mit Zweckbindung (GIB-Z Zweckbindung Regionale Kooperationsstandorte) wird direkt an die Wohnsiedlungsbereiche von Dorsten-Holsterhausen heranreichen. Es muss mit entsprechenden negativen Wirkungen auf die Wohnquartiere gerechnet werden (u. a. verloren gehende Naherholungsbereiche, Lärm- u. Schadstoffeinträge, erhöhtes Verkehrsaufkommen).

In Verbindung mit dem sich westlich anschließenden Windenergiebereich führt das Vorhaben zu einer starken ökologischen Beeinträchtigung im Grenzbereich zwischen Dorsten und Schermbeck.

Die vorgeschlagene Festsetzung kollidiert mit der rechtskräftigen Ausweisung des Trinkwasserschutzgebietes Zone 1 des RWW.

Mit der zeichnerischen Festsetzung als GIB-Z sind also erhebliche Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt, nicht kompensierbare Eingriffe in den Naturhaushalt und des Landschaftsbildes, die Zersiedelung des westlichen Stadtrandes von Dorsten und die Einschränkung der Lebensqualität durch Verlust von Naherholungsbereichen für die Wohnbevölkerung verbunden.

Die Festsetzung des GIB-Z in Dorsten-Holsterhausen wird deshalb abgelehnt.

Dorsten, GIBz Dor_Mar_GIBz_01 an der Anschlussstelle Marl-Frentrop der BAB A 52

Forderung: Streichung der zeichnerischen Festsetzung des GIBz in Dorsten, Stadtgrenze Marl wie markiert (Bestandsdarstellung)

Begründung: Für das ca. 26 ha großes Gewerbegebiet im Grenzbereich Dorsten/Marl müssen erhebliche Flächen naturnaher Waldflächen und Grünland der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-MS-4308-013 „Waldfläche und Brachfläche zwischen Dorsten und Alt-Marl“ weichen. Überwiegend treten Mischbestände von Eichen, Birken und Kiefern auf. Der Waldrandbereich dient u. a. der Nachtigall (RL 3) als Lebensraum (Nachweis aus 2009). Im Norden und im Süden liegen relativ großflächige Brachen mit üppiger Hochstaudenflur. Im Kreuzungsbereich der K 32 und der L 608 hat sich in einer kleinen ehemaligen Flachabgrabung ein Feuchtbiotopkomplexes mit hochstaudenreichen Brachflächen, Großröhrichten und Feuchtwald entwickelt (gesetzlich geschützte Biotope). Die Fläche besitzt trotz der Zerschneidungswirkung der Straßen Verbindungsfunktion zwischen den Waldflächen der Frentroper Mark und den Waldbeständen an der A 52 im Osten von Dorsten.

Das GIB-Z Regionale Kooperationsstandorte grenzt zudem ohne Pufferzone direkt an die als BSN im Entwurf festgelegte Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung VB-MS-4308-035 „Bergsenkungsgebiete und Waldbestände an der A 52 im Osten von Dorsten“ an.

Laut Umweltbericht zum Regionalplanentwurf sind erhebliche Umweltauswirkungen durch die Festsetzung als GIB-Z zu erwarten! Die Festsetzung wird deshalb abgelehnt.

Marl, westlich Sickingmühle - GIB Mar_GIBz_01

Forderung: Streichung des GIB Mar_GIBz_01

Begründung: Die Festlegung des GIB Mar-GIBz_01 (Zweckbindung „Regionale Kooperationsstandorte“) wird abgelehnt, da es sich eine Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-MS-4308-042 „Halde westlich Sickingmühle“ überplant wird.

Die Halde ist fast vollständig mit Gehölzen bewachsen. Im Süden am Haldenfuß erstreckt sich eine größere, noch offene Sukzessionsfläche.
Im urban-industriellem Verdichtungsraum sind die Halden als Sekundärlebensräume wesentliche Bestandteile des regionalen Biotopverbundes und daher auch im Biotopverbundsystem NRW gelistet.

Da der GIB an die Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-MS-4208-013 „Bachsystem Sickingmühlenbach, Loemühlenbach, Silvertbach“ unmittelbar angrenzt, ist auch hier mit negativen Wirkungen zu rechnen, z. B. durch Veränderung der Grund- und Oberflächenwasserverhältnisse. Zudem muss mit negativen erheblichen Beeinträchtigungen des ebenfalls im Südosten (östlich der Hafenstraße K 22) direkt angrenzenden Regenrückhaltebeckens gerechnet werden (BK-4308-0056 „Regenrückhaltebecken bei Sicking-Mühle“). Hier haben sich ein naturnahes Stillgewässer sowie ein von Röhrichten durchsetzter, teilweise lichter Erlensumpfwald entwickelt.
Warum dieser Biotopbereich nicht als NSG bzw. BSN unter Schutz gestellt wird ist stark erklärungsbedürftig: nach den Informationen im LANUV-Informationssystem ist das Regenrückhaltebecken insbesondere für die Lebewelt naturnaher Erlensumpfwälder und Röhrichte ein wichtiges Refugialhabitat im Ballungsraum Marl.
Ebenfalls kommt dem Gebiet eine große Bedeutung im Hinblick auf den landesweiten Biotopverbund naturnaher Feuchtwälder zu.

Recklinghausen, südlich Hochlarmark – GIBz RE_Hert_GIBz_01

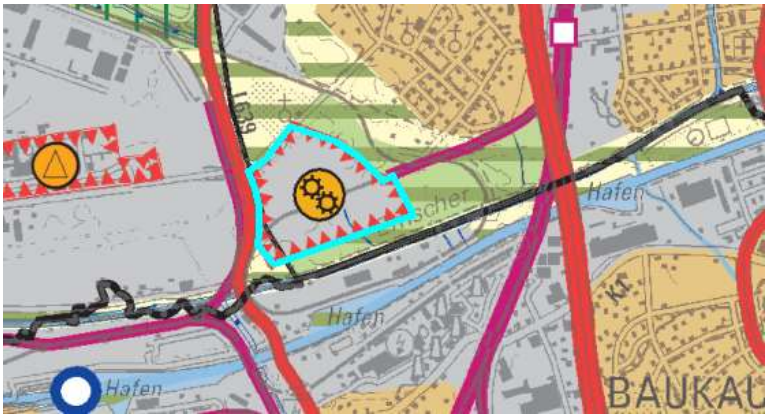

Forderung: Streichung des GIBz in Recklinghausen, südlich Hochlarmark

Begründung: Die Darstellung als GIB-Z wird abgelehnt, da die Umsetzung zu einer erheblichen Einengung des Regionalen Grünzuges führen würde. Außerdem sind hierdurch Reste schutzwürdiger und klimarelevanter Niedermoorböden betroffen. Der GIBz Her_GIBz_01 beschränkt auch die Möglichkeiten zur ökologischen Verbesserung der Emscher (hier Teil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-MS-4409-025 „Emscher und angrenzende Flächen zwischen Ickern und Hochlamark“.

2. Freiraum

BSN

Dorsten

BSN Rappoffs-Mühlenbach

Forderung: Einbeziehung des Barloer Buschs in die BSN-Festlegung

Begründung: Die Nichteinbeziehung des Barloer Busch in die Festlegung des dargestellten BSN des Rappoffs-Mühlenbachs ist nicht nachzuvollziehen. Der Barloer Busch sollte in BSN einbezogen werden. Der Barloer Busch ist Bestandteil der Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung VB-MS-4307-009 „Freiraumkorridor Hürfeld / Barloer Busch“.

Es ist nicht nachzuvollziehen, dass aus der Biotopverbundfläche, einer rein überwiegend durch Grünland und Grünlandbrachen geprägter, durch zahlreiche Kleingehölze und Gräben, die streckenweise von Ufergehölzen begleitet werden, sowie Teichanlagen reich gegliederter Freiraumkorridor, der diese Strukturvielfalt ergänzende Teil des Barloer Buschs, ausgespart worden ist.

Wir gehen davon aus, dass die von hohen Grundwasserständen geprägten Laubwaldbestände des Barloer Buschs in den BSN einbezogen worden sind, die grundwasserfernen Waldbestände jedoch nicht. Die grundwasserferneren Bereiche des Barloer Buschs (VB-MS-4307-012 „Barloer Busch“) bilden jedoch zusammen mit den nördlich vom hohen Grundwasser geprägten Laubwaldbeständen einen großen, geschlossenen Waldkomplex und ein wesentlicher Bestandteil des Waldvermehrungskorridors Recklinghausen - Marl – Dorsten. Der Waldkomplex mit dem gesamten Barloer Busch ist zusammen mit dem benachbarten Gewässersystem des Rapphofs Mühlenbachs insgesamt ein bedeutsamer Trittsteinbiotop innerhalb der Siedlungs- und Industrielandschaft und daher der gesamte Biotopkomplex als BSN festzulegen.

BSN Lippe westlich von Gut Hohenkamp

Forderung: Festlegung der Lippeaue westlich von Gut Hohenkamp in Dorsten als BSN

Begründung: Negativ zu bewerten ist die, wenn auch geringfügige, Verkleinerung der BSN-Fläche an der Lippe westlich von Gut Hohenkamp. Die bisherige BSN-Abgrenzung sollte beibehalten werden.

BSN im Südwesten von Dorsten (Rütterberg)

Forderung: Die im Entwurf erfolgte verkleinerte Festlegung des BSN Rütterberg ist rückgängig zu machen

Begründung: Auch im Südwesten von Dorsten (Rütterberg) wird die bestehende BSN-Fläche aus nicht nachvollziehbaren Gründen verkleinert. Diese sollte jedoch in der bisherigen Abgrenzung beibehalten werden.

Herten

Grundsätzlich ist es begrüßenswert, dass in einigen Bereichen in Herten die Aufwertung auch größerer BSLE-Flächen zu BSN-Flächen erfolgt ist. Viele Änderungen betreffen lediglich kleinere Randbereiche, es werden hier die Zuordnungen von BSLE und BSN „getauscht“. In der Summe scheinen sich die kleineren Änderungen aufzuheben.

Im Bereich Transvaal in Herten-Scherlebeck sind jedoch im Entwurf des Regionalplans Ruhr gegenüber der Festlegung im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe Rücknahmen der BSN-Festlegungen erfolgt: Ein Seitenarm des Wiesenbaches, ausgehend vom „NSG RE-058 Quellbereich des Wiesenbachtals“ wird von BSN zu BSLE herabgestuft. Der Grund ist nicht ersichtlich:

Hieraus ergibt sich die Forderung einer Erweiterung der Festlegung im Entwurf:

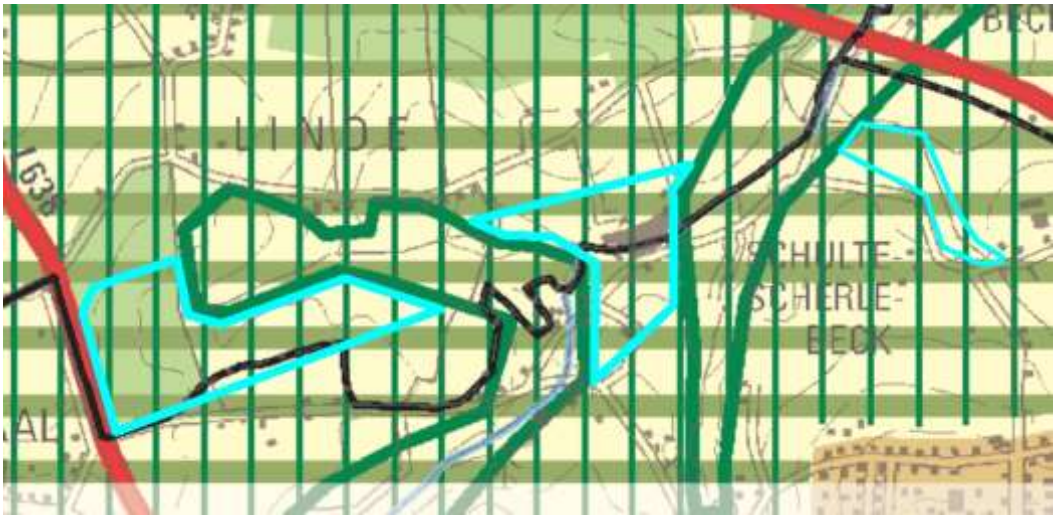

Forderung: Es wird die Erweiterung der BSN-Festlegung um die drei oben abgegrenzten Teilflächen gefordert.
Begründung: Erweiterung um die drei gekennzeichneten Teilflächen:

Westen: Es handelt sich um Teile der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-MS-4308-022 „Waldbestände zwischen Marl und Langenbochum“. Hier finden sich teilweise altholzreiche Buchen- und Buchen-Eichenwälder im mittleren bis starken Baumholzalter. Der Waldbereich zeichnet sich durch Funktionsbeziehungen zwischen dem Siedlungsraum von Langenbochum und der oberen Loemühlenbach-Aue aus.

Mitte: Der gekennzeichnete Bereich ist Bestandteil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-MS-4308-014 „Loemühlenbach zwischen Ried und Loemühle“. Die Talbereiche der Quellzuflüsse des Loemühlenbaches sind hier im Abschnitt von seinen Quelllagen bis zur Stadtgrenze von Marl als Naturschutzgebiet ausgewiesen (RE-048 NSG „Loemuehlenbachtal“). Der Loemühlenbach ist mit seinen Zuflüssen zwischen seinen Quelllagen bis zur B 225 abschnittsweise noch unverbaut und naturnah, durch junge, teilweise von Pappeln überschirmte Erlengehölze gesäumt.

Osten: Hier ist der im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, festgelegte Quellbereich des Wiesenbaches, Bestandteil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-MS-4308-021 „Freiraumkorridor Scherlebeck“ als Naturschutzgebiet RE-0458 NSG „Quellbereich des Wiesenbachtales“ unter Schutz gestellt, nicht in den BSN einbezogen worden. Der Quellbereich wurde inzwischen wiederhergestellt und von einem betongefassten Regenrückhaltebecken in einen naturnahen Quellteich umgewandelt. Das NSG kann nicht isoliert betrachtet werden ohne den weiteren Oberlauf des Wiesenbaches gesehen werden und muss. Denn der Wiesentalbach ist ein wichtiges Nebengewässer des Loemühlenbaches und dieser ist Teil einer landesweit bedeutsamen Biotopverbundfläche und bildet eine der wesentlichsten Biotopverbundsachsen in NRW. Daher ist auch der östliche Teilbereich vom NSG bis zur Kampstraße als BSN festgelegt werden.

Regionale Grünzüge

Recklinghausen, Südpark

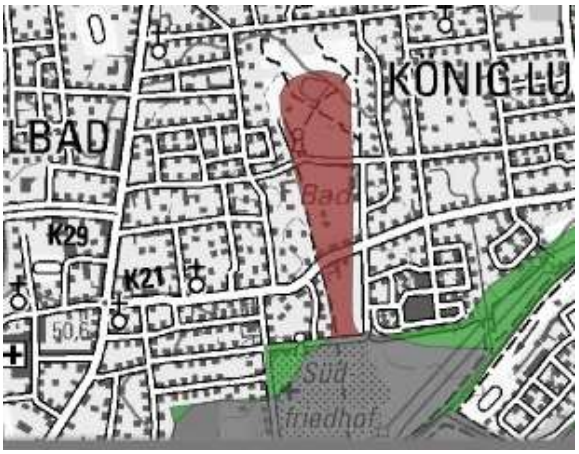

Forderung: Die Herausnahme des Südparks Recklinghausen aus der BSN-Darstellung wird abgelehnt. Der Südpark ist in die BSN-Darstellung einzubeziehen

Begründung: Die Fortsetzung der regionalen Grünzüge sollte, wo immer dieses möglich ist, bis in den Siedlungsbereich hineingeführt werden. Dieses ist eine Grundvoraussetzung, damit diese ihre Funktionen vollständig erfüllen können (s. Anmerkung zum Textteil). Der vorliegende Fall stellt deshalb nur ein Beispiel dar.

Marl, Steinern Kreuz und Drewer

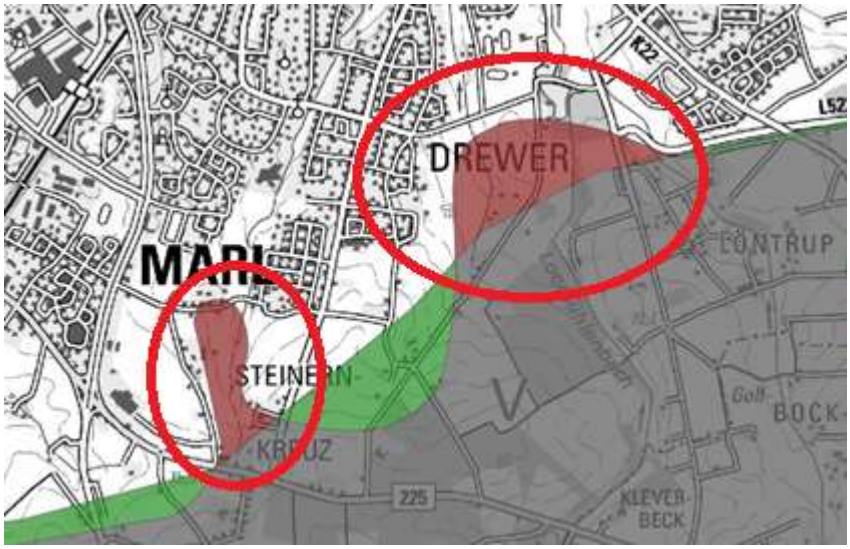

Forderung: Die Reduzierung des Regionaler Grünzug im Bereich Steinern Kreuz und Marl-Drewer ist zurückzunehmen; Festlegung als RGZ (siehe Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe).

Begründung: siehe Stellungnahme zu Straße Mar_Str_02

Abfalldeponien

Marl

Deponie Brinkfortsheide südlich Sylvertbach - Mar_Deponie_01

Forderung: Streichung der Deponie Brinkfortsheide in Marl-Frentrop

Begründung: Die Planung wird abgelehnt, da es sich um eine Biotopverbundfläche handelt und die Deponie unmittelbar an den naturnah umgestalteten Sylvertbach angrenzt.

Deponie Hilgenberg I und II,

Forderung: Streichung der Festlegung der Deponien Hilgenberg I und II

Begründung: Kein Weiterbetrieb der Deponien Hilgenberg I und II, keine „Aufstockung“ Stattdessen endlich Sanierung (→ 40m Tiefe)

Dorsten

Deponie Hürfeldhalde - Dor_Deponie_01

Forderung: Streichung der zeichnerischen Festlegung der Hürfeldhalde als Deponie Dor_Deponie_01

Begründung: Die geplante Weiternutzung der Hürfeldhalde als Deponie ist negativ zu bewerten. Hier sollte nach besser geeigneten Alternativstandorten gesucht werden.

Die Festsetzung steht darüber hinaus im Widerspruch zum FNP-Entwurf Windenergie der Stadt Dorsten (mittelweile von der Bezirksregierung Münster abgelehnt).

Castrop-Rauxel Abfalldeponie westlich der Sondermüll- Aufbereitungszentrum Hafen Victor (AHV) in Castrop-Rauxel

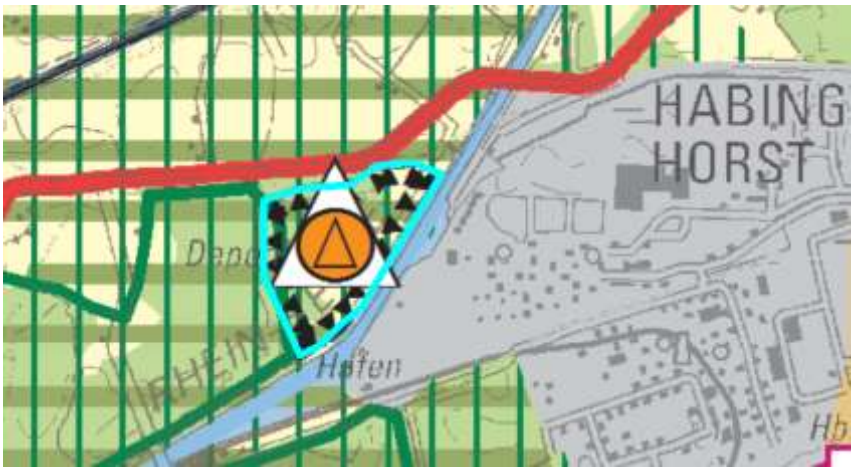

Forderung: Streichung der zeichnerischen Festlegung westlich der Abfallbehandlungsanlage in Castrop-Rauxel

Begründung: Es ist nicht nachzuvollziehen, warum für diese Erweiterung einer DK-III-(III) ein Bedarf bestehen soll. Auch aus Umweltgesichtspunkten ist die Erweiterung kritisch zu sehen:

Die Deponie rückt unmittelbar an die als BSN festgelegte Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung VB-MS-4409-029 Döninger Heide und Dicker Heide heran. Bestandteil der Biotopverbundfläche ist das NSG RE-054 „NSG Pöppinghäuser Wald“. Nach den Informationen aus dem LANUV-Informationssystem ist das Gebiet von ganz besonderer Bedeutung: *“Innerhalb des waldarmen und vielfältig gestörten Ballungsraumes Ruhrgebiet hat die waldreiche und relativ naturnahe sowie störungsarme Verbundfläche einen hohen naturschutzfachlichen Wert. Rund 90% der Verbundfläche (74 ha) sind als Naturschutzgebiet "Pöppinghäuser Wald" ausgewiesen (Kreisverwaltung Recklinghausen: http://www.kreis-re.de). Bruch- und Sumpfwälder (AC5, BB0) sowie das Abgrabungsgewässer unterliegen dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG. Die vorhandenen vielfältigen Wald- und Gewässerbiotope mit ihrem (v. a. bergsenkungsbedingten) Reichtum an Totholz und zum Teil auch Altholz und Höhlenbäumen sind wesentliches Artenreservoir für die Wiederbesiedlung der renaturierten Emscher. In diesem Zusammenhang kommt der Biotopverbundfläche mit dem Döninger Graben als wesentlicher durchgehender, wenn auch relativ strukturarmer Fließgewässerverbindung zur Emscher eine herausragende Bedeutung als Biotopverbundelement zu.“*

Es muss befürchtet werden, dass mit dem Heranrücken der Deponie bis unmittelbar an die östliche Grenze des BSN, es zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Flora und Fauna kommen wird.

Bereiche für die Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)

Abgrabungsbereich Westleven, Haltern

Forderung: Streichung das BSAB nördlich der Wochenendhaussiedlung.

Begründung: Eine Abgrabung in dem festgelegten BSAB würde unmittelbar an das FFH-Gebiet DE-4209-302 „Lippeaue“ - als NSG RE-029 „Lippeaue“ geschützt, angrenzen.

Durch die Abbautätigkeiten, insbesondere auch Änderungen der Grundwasserverhältnisse muss mit negativen Wirkungen gerechnet werden.

Die Entwicklung der Lippe und ihrer Aue wird erheblich eingeschränkt, wenn nicht sogar verhindert. Das Landschaftsbild wird nachhaltig verändert.

Der BSAB liegt mitten in dem Biotop mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund VB-MS-4209-034 „Lippe-Niederterrassen bei Westrup und Westleven“. Dieses hat innerhalb des Biotopverbundes wertvolle Puffer- und Ergänzungsfunktionen, insbesondere auch für das benachbarte FFH-Gebiet der Lippeaue (DE-4209-302). Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Fauna der Lippeaue auch den Bereich als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat nutzt.

Windenergiebereiche

Marl, Frentroper Wald Windenergiebereich Mar_Wind_1

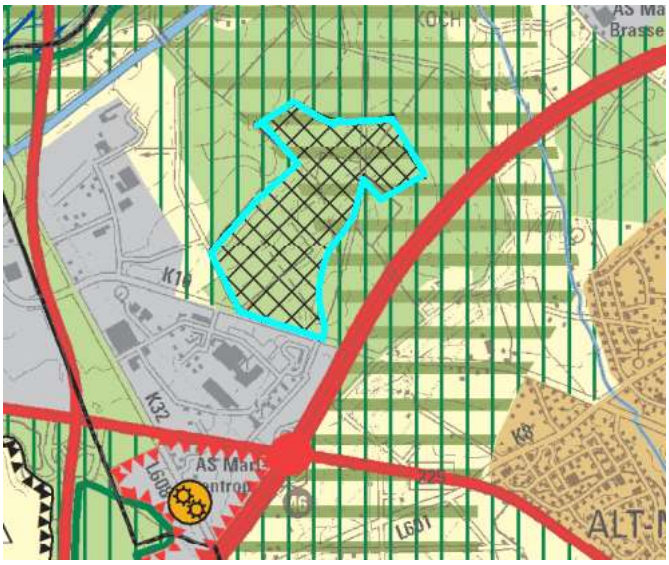

Forderung: Streichung des Windenergiebereichs in Marl-Frentrop

Begründung: Die Planung wird abgelehnt, da die Angabe, dass keine windenergieempfindlichen Arten vorhanden sind, allenfalls den derzeitigen Kenntnisstand darstellt. Die notwendigen Erschließungen für die WEA im Wald würden zu starken Eingriffen führen.

Windenergiebereiche Hal_WIND_1, Hal_WIND_2, Hal_WIND_3, Hal_WIND_7 sowie Dor_Wind_1 und Dor_Wind_3

Die Darstellung von Windenergiebereichen im Wald wird grundsätzlich abgelehnt.

Bei der Umweltprüfung ist hier zudem grundsätzlich besonderer Fokus auf die Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu legen.

Aus der (unwirksam gewordenen) vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen der Städte Haltern und Dorsten liegen diverse faunistische Untersuchungen vor.

Diese erfassen in Teilen die im Regionalplanentwurf dargestellten Windenergiebereiche und sollten daher bereits jetzt in die Umweltprüfung mit einbezogen werden.

Dor_Wind_3 Windenergiebereich Dorsten

Negativ ist die Verkleinerung BSN-Fläche Waldgebiet Wessendorf zugunsten eines Windenergiebereiches

3. Verkehrsinfrastruktur

Straßen

Marl, L 608n und K 6n

Forderung: Streichung der zeichnerischen Festlegung der L 608n (in der Karte links oben türkis markiert) und der K 6n (rechts innerhalb des markierten Kastens)

Begründung: Ein regionalplanerisch begründeter Bedarf für die zeichnerisch festgelegte Darstellung der L 608n im Regionalplan Ruhr (siehe farbige Markierung links oben) ist nicht erkennbar. Die L 608n ist nicht in der aktuellen Priorisierungsliste Juli 2015 für die Projekte des extrem unterfinanzierten Landesstraßenbedarfsplanes vom 12.12.2006.

Mit erheblichen und nachhaltigen Eingriffen in die Schutzgüter muss gerechnet werden, so u. a. wäre u. a. die Lembecker Schlossallee massiv bedroht. Zudem muss mit dem Auslösen von Verbotstatbeständen gem. Artenschutz gerechnet werden.

Warum die K 6n als regionalplanerisch bedeutsam dargestellt ist (siehe farbig markierter Kasten rechts), kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden. U. a. muss hier das als BSN im Regionalplan festgelegte FFH-Gebiet DE-4209-302 „Lippeaue“ gequert werden. Ein Bedarf für die K 6n ist nicht erkennbar.

Mar_Str_01 Fortsetzung der L522 zwischen B225 und Westerholter Straße
Mar_Str_02 Fortsetzung der L522 bis zur B225

Forderung: Streichung der zeichnerischen Darstellung des Straßenzuges der L 522 zwischen der B 225 und der Westerholter Straße und der Fortsetzung der L 522 bis zur B 225.

Begründung: Diese Straßenfestlegung im Regionalplanentwurf wird abgelehnt, da für dieses Straßenbauprojekt kein raumbedeutsamer Bedarf gesehen wird. Die L 522 ist auch nicht in der aktuellen Priorisierungsliste Juli 2015 für die Projekte des extrem unterfinanzierten Landesstraßenbedarfsplanes vom 12.12.2006 aufgeführt. Der Bau und Betrieb der L 522 würde das Naturschutzgebiet Loemühlenbachtal sowie ein weiteres BSN zerschneiden. Außerdem ist die Angabe im Umweltbericht, dass keine planungsrelevanten Arten vorhanden sind, sicherlich falsch. Darüber hinaus würde die Straße die wichtige Verbindung des regionalen Grünzugs in den bebauten Bereich der Stadt Marl hinein abschneiden (siehe Regionale Grünzüge).

Schienenwege

Oer-Erkenschwick

Ehemalige Zechenbahntrasse zwischen Becklem und Erkenschwick

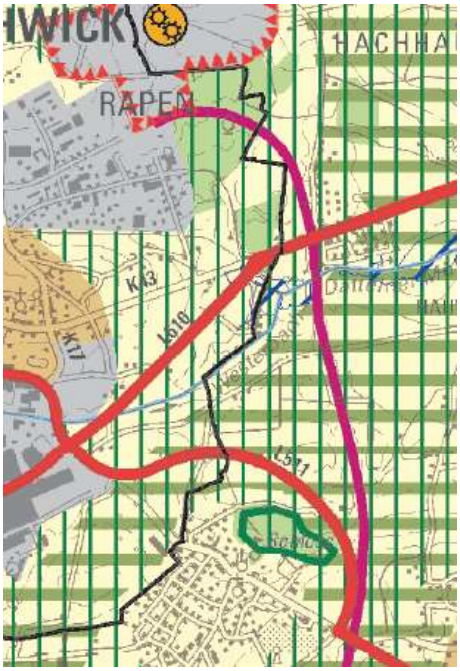

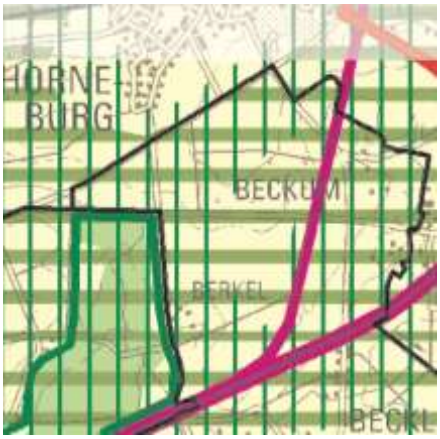

Forderung: Streichung der Trasse der ehem. Zechenbahn zwischen Becklem und Oer-Erkenschwick als Schienenweg für den regionalen und überregionalen Verkehr

Begründung: Die Darstellung der ehemaligen Zechenbahntrasse zwischen Becklem und Oer-Erkenschwick als „Schienenweg für den regionalen und überregionalen Verkehr“ wird abgelehnt, da die Trasse aufgrund der langjährigen Naturentwicklung nach Aufgabe der Nutzung einen gerade auch bezogen auf die Zukunft herausragenden Bereich für den Biotopverbund darstellt. Eine Wiedernutzung als Schienenweg oder Radtrasse würde diese Bedeutung aufgrund der baubedingten Eingriffe, der nutzungsbedingten Störungen und der dann dauerhaft notwendigen erheblichen Eingriffe in den Baumbestand zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit gravierend schmälern.

Waltrop

Bahnlinie zur Erschließung des GIB „newPark“ in Waltrop

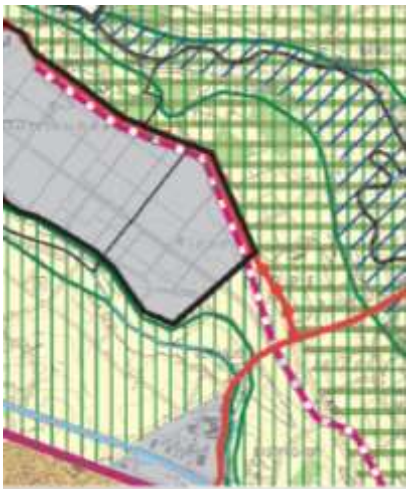

Forderung: Streichung der zeichnerisch im Entwurf des Regionalplans festgelegten Bahntrasse

Begründung: Diese Anregung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Forderung der Naturschutzverbände der Streichung des GIB newpark (siehe oben). Die geplante Bahntrasse wird abgelehnt, da die vorhandene Güterbahntrasse bereits eine der meistbefahrenen Güterzuglinien in NRW ist und der damit verbundene Lärm schon jetzt eine zu hohe Belastung für den Norden von Waltrop und den Süden von Datteln darstellt. Der geplante Gewerbe- und Industriebereich „newPark“ und die neue Stichstrecke würden das Problem nur massiv verstärken.

ÖPNV-SPNV-Schienennetz Erläuterungskarte 22

Die Erläuterungskarte 22 zum ÖPNV-SPNV-Schienennetz ist stark erklärungsbedürftig: Grundsätzlich:

Warum sind in dieser Erläuterungskarte Flughäfen dargestellt? Wenn es das raumplanerische Ziel der Erläuterungen in der Karte 22 ist, den ÖPNV-SPNV zu stärken und daher wichtige Zielpunkte im ÖPNV-SPNV darzustellen, dann sind beispielsweise mindestens die wichtigen ÖPNV-SPNV-Knotenpunkt-/Umsteigebahnhöfe darzustellen.

Unklar ist, ob nur der Bestand oder auch bereits beschlossene Planungen dargestellt sind.

Beispiel: Widersprüchliche Darstellung der S-Bahn-Linie S 9:

Ausschnitt Erläuterungskarste 22 Schienennetz S9 GE-Buer – RE

Die S 9 endet aktuell in Haltern am See; wird aber darüberhinausgehend bis Dülmen dargestellt. Erfolgt diese Darstellung als Ziel der Raumplanung?

Die S9 wird demnächst einen weiteren Zweig von GE-Buer über Herten-Westerholt und Herten-Mitte bis nach RE bekommen – warum fehlt diese Darstellung in der Erläuterungskarte 22?

Nach unserer Auffassung muss es das raumplanerische Ziel sein, die Stadt Herten, bislang vom ÖPNV-SPNV – trotz Anbindung an das Schienennetz – völlig abgekoppelt, an den ÖPNV-SPNV anzubinden.

Dieses ist nur ein Beispiel für die Unklarheiten der Darstellungen in der Erläuterungskarte 22.

Regionales Radwegenetz Erläuterungskarte 23

Zur Stärkung des Radverkehrs und Entlastung der Straßen werden folgende neue zeichnerischen Festlegungen für erforderlich gehalten:

Radweg zwischen Herten und Marl

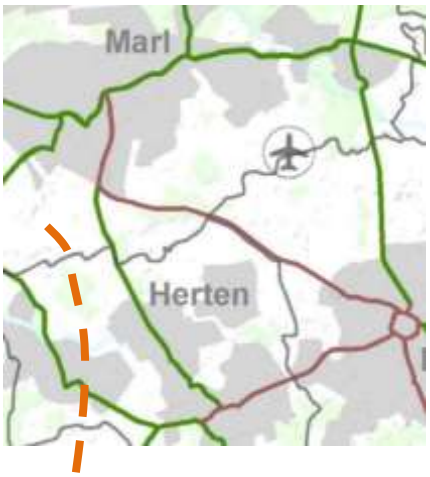

Forderung: Darstellung der L630 von Herten-Bertlich bis Marl-Frentrop als Regionale Radverbindung

Begründung: bisher ist die Landstraße mit Tempo 70 ohne Seitenstreifen für Radverkehr ausgestattet, parallele Ausweichstrecken nicht vorhanden

Radweg zwischen Herten und Herne

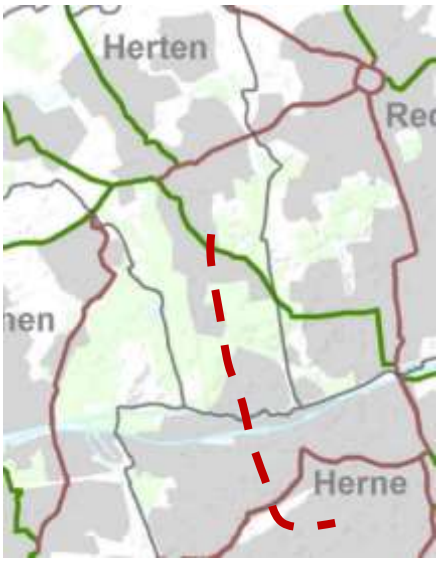

Forderung: Darstellung der L644 von Herten-Süd nach Herne-Crange/ Wanne Hbf als Regionale Radhauptverbindung

Begründung: Hauptverbindung zwischen Herten-Mitte (demnächst S-Bahn Haltepunkt) und Wanne Hbf, Strecke wird aufgrund Bedeutung auch von SB27 bedient, d. h. hohes Potential für Berufspendlerverkehr

Sicherungswürdige Lagerstätten Erläuterungskarte 21
Lagerstätte nordöstlich des Torfvennteichs bei Hausdülmen

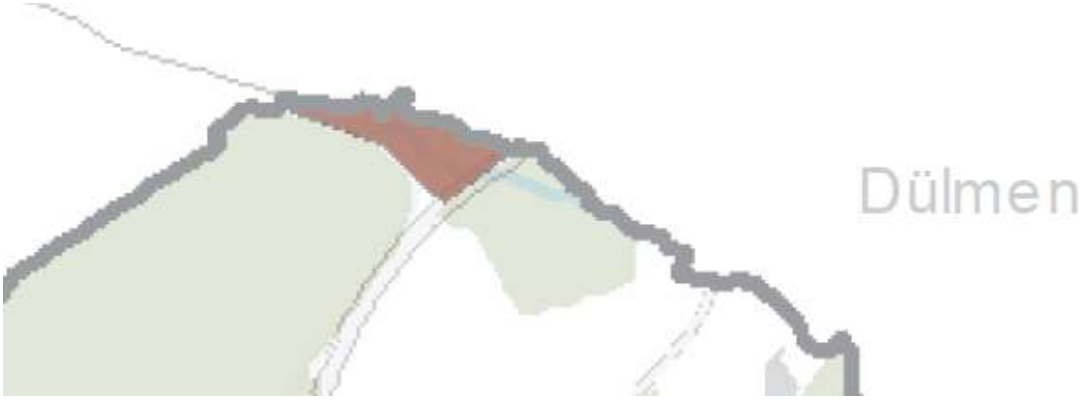

Forderung: Die Darstellung in Erläuterungskarte 21 ist zu streichen

Begründung: Die Plandarstellung wird abgelehnt. Es ist bei Abbau dieser Lagerstätte mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Wasserhaltung in den Moor- und Feuchtbiotopen im angrenzenden FFH- und Vogelschutzgebiet DE-4109-301 „Teiche in der Heubachniederung“ zu rechnen, verbunden mit einer (weiteren) Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Gebietes.

Direkt betroffen wäre zudem das Biotop mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund VB-MS-4008 „Fließgewässersystem westlich der B474 zwischen Coesfeld und Dülmen“. Das Gewässersystem ist ein sehr wertvoller Bestandteil des Verbundnetzes. Es gehört zum Gewässersystem des Heubaches und stellt somit eine der Leitlinien des landesweiten Biotopverbundes Heubach- und Berkelkorridor im Raum Dülmen dar und ist wichtiges Verbindungselement in der Agrarlandschaft. Mit der vorhandenen Fließgewässervegetation und den begleitenden Strukturen ist es Trittstein- und Vernetzungslebensraum für zahlreiche Tierarten.